OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551475/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des E.G., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.G., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 7.3.2019 GZ: BHKIJagd-2018-551014/8-Me, betreffend Beschlagnahme einer Trophäe nach dem Oö. Jagdgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgenden Bescheid vom 7.3.2019, GZ: BHKIJagd-2018-551014/8-Me, erlassen:

„Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)

Sie haben am 06.12.2018 einen Hirsch der Klasse II erlegt, obwohl dieser Hirsch gemäß Abschussplan für das Jagdjahr 2018/19 nicht freigegeben war und die Erlegung eines IIer Hirschen mit Krone ausdrücklich durch den Amtssachverständigen für Jagd untersagt wurde.

Verwaltungsübertretung(en) nach

§ 95 Abs. 1 lit r in Verbindung mit § 50 Oö. Jagdgesetz, LGBI. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBI. Nr. 4/2018 in Verbindung mit

§ 6 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste LGBI. Nr. 74/2004 in der Fassung LGBI. Nr. 91/2012

Zur Sicherung der Strafe des Verfalls werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen: Trophäe (ca. 5-7 jähriger Rothirsch der Klasse II; 16-Ender mit beidseitiger Krone)

Rechtsgrundlage: § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und wie folgt begründet:

„Richtig ist, dass der Abschussplan der Eigenjagd E., in welcher ich Jagdverwalter bin, nach einer Begehung am 28.04.2018 der BH Kirchdorf vorgelegt und durch die Behörde festgesetzt wurde. Aufgrund massiver Wildschäden im gegenständlichen Revier habe ich mit Schreiben vom 29.11.2018 die BH Kirchdorf/Krems um Erhöhung des Abschussplanes ohne Klassifizierung für das Eigenjagdgebiet E. ersucht.

Die belangte Behörde hat mir daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass Kahlwild ab sofort unbegrenzt zu erlegen sei. Es müssten vorab 2 Stück Kahlwild erlegt sein, dann würde über die Erlegung der Hirsche entschieden werden.

Bereits Anfang Dezember 2018 wurden die Kahlwildabschüsse getätigt und die Vorgaben der BH Kirchdorf/Kr. waren somit erfüllt. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Behörde durfte lt. Zusage von Oberforstrat Dl Z. ein Hirsch noch vor Erlassung des schriftlichen Bescheides erlegt werden. Ich habe am 08.12.2018 einen Hirschabschuss der Klasse I über die Jagdapplikation gemeldet.

Beweis: Jagdapplikation- Wildabgangsmeldung vom 08.12.2018

Mit Bescheid vom 12.12.2018 wurde der Abschussplan um den zusätzlichen Abschuss für einen Hirsch der Klasse III oder einem Hirsch der Klasse II ohne Krone und weitere mindestens 5 Stück Kahlwild schriftlich erhöht.

Meine Fehleinschätzung des erlegten Hirsches und die damit verbundene Schmach bewogen mich dazu beim Bezirksjägertag in W. die Verleihung des ‚Goldenen Bruches' abzulehnen.

Im Hinblick darauf, dass mir im Zeitpunkt der Schussabgabe nicht bewusst war, dass dieser Hirsch nicht zu Abschuss freigegeben war, betrachte ich die Beschlagnahme der Trophäe als überschießend.
Die Behörde hätte anstelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages anordnen können, der den Wert der Beschlagnahme unterliegenden Sachen entsprochen hätte.
Fazit: Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Mir ist mein Fehlverhalten bewusst. Ich hätte den Hirsch länger ansprechen müssen und hätte so gesehen, dass er nicht zum Abschuss freigegeben ist. Aufgrund eines solchen Fehlers nach so langer Praxis habe ich bei der Behörde völlig überschießend Angaben gemacht und mich in ein (noch) schlechteres Licht gerückt. Die Loyalitätsbekundungen der Waidkameraden vom 07.04.2019 bestärken mich jedoch. Der Grad meines Verschuldens rechtfertigt die gegenständliche Maßnahme nicht.
Beweis: PV, Vorgelegte Urkunden
Ich stelle folgende Anträge das Verwaltungsgericht möge:
1. in der Sache selbst entscheiden und der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 7.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreterin teil.

## II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer erlegte am 6.12.2018 im Eigenjagdgebiet E. einen Hirsch der Klasse II (16-Ender mit beidseitiger Krone). Dieser Abschuss war nicht vom geltenden Abschussplan erfasst.

Das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 50 Oö. Jagdgesetz wurde mit Straferkenntnis vom 26.03.2019, GZ: BHKIJagd-2018-551014/9-Me, rechtskräftig abgeschlossen.

## III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 39 Abs. 1 VStG kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme von Gegenständen, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, anordnen.

Danach reicht es für die Zulässigkeit einer darauf gestützten Beschlagnahme, wenn im Zeitpunkt der Beschlagnahme- der Verdacht - einer bestimmten Verwaltungsübertretung vorliegt. Ob der davon Betroffene (hier der Beschwerdeführer) die Tat begangen hat, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Der Abschuss eines Hirsches der Klasse II war zum Tatzeitpunkt verboten und strafbar nach den von der belangten Behörde angezogenen Vorschriften, was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Ein entsprechender Verdacht war wegen der Altersschätzung durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen (Stellungnahme vom 26.2.2019) und die Meldung eines Hirsches der Klasse I über die Jagdapplikation ausreichend gegeben.

Eine weitere Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme ist, dass eine „Sicherung des Verfalls überhaupt geboten“ ist.

Eine Jagdtrophäe ist ein Erinnerungs- und Sammelstück von erlegtem Wild. Für den Erleger des Trophäenträgers tritt der materielle Wert der Trophäe hinter ihren ideellen Wert im Allgemeinen in den Hintergrund. Dass dies auf den Beschwerdeführer nicht zutreffe, hat er nicht vorgebracht.

Schon dies begründet das Ergebnis, dass kein Geldbetrag sondern die Trophäe zu beschlagnahmen war, um den Verfall ausreichend zu sichern.

Die inhaltlichen Voraussetzungen des § 39 VStG liegen also vor, der Verfall ist als Strafe für das herangezogene Delikt vorgesehen. Die Beschlagnahme erfolgte daher zu Recht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer